



Hochlast-Zeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV im Jahr 2024

Die Berechnung des Hochlastzeitfensters für das Jahr 2024 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013.

Im Netzgebiet der strotög GmbH ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster:

Hochlastzeitfenster 2024					
Netzebene		Frühling	Sommer	Herbst	Winter
MS	von - bis von - bis von - bis von - bis				11:00:00 - 11:44:59 16:45:00 - 17:14:59 17:30:00 - 18:59:59
MS/NS	von - bis von - bis von - bis von - bis				11:45:00 - 11:59:59 17:00:00 - 18:59:59
NS	von - bis von - bis von - bis von - bis	12:15:00 - 12:29:59 13:00:00 - 13:29:59			

Jahreszeiten nach BNetzA:

Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 28/29.02.

Umsetzung:

Die Hochlastzeiten gelten grundsätzlich an Werktagen von Montag bis Freitag. Ausnahmen sind Brückentage (inkl. 23.12.) und Werktage zwischen dem 24.12. und dem 31.12. Feiertage sind die im Versorgungsgebiet der strotög GmbH geltenden gesetzlichen Feiertage.

Voraussetzungen			
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze	Mindestverlagerung
MS	20%	500,00 €	100 kW
MS/NS	30%	500,00 €	100 kW
NS	30%	500,00 €	100 kW

Auszug aus der Festlegung der BNetzA:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ... Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. ... Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 € angesetzt. Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt. ..."